



AMTLICHES
BEKANNTMACHUNGSBLATT
DER GEMEINDE HARRISLEE

NR. 19

HARRISLEE, 18. DEZEMBER 2024

JAHRGANG 38

INHALT

39. Silvesterfeuerwerk, Einschränkungen in Harrislee lt. Allgemeinverfügung 106

Herausgeber:

Gemeinde Harrislee, Der Bürgermeister, Süderstr. 101, 24955 Harrislee
Tel.: 0461 7060, Fax: 0461 706173, Mail: info@gemeinde-harrislee.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Das Bekanntmachungsblatt wird als unverbindliche Ergänzung zu der allein rechtsgültigen Druckversion auch in den Bekanntmachungskästen im Gemeindegebiet sowie im Internet unter www.harrislee.de/amtliches_bekanntmachungsblatt veröffentlicht.

Allgemeinverfügung nach § 24 Abs. 2 Ziffer 1, 1. SprengV

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238), erlässt die Gemeinde Harrislee folgende

Allgemeinverfügung:

1. Über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus dürfen am 31.12.2024 und 01.01.2025 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in einem **Umkreis von mindestens 200 m** um folgende besonders brandgefährdete Objekte (*reetgedeckte Gebäude*) im Gemeindegebiet nicht abgebrannt werden.
2. Innerhalb des Schutzabstandes von 200 m zu reetgedeckten Gebäuden befinden sich insbesondere folgende Bereiche:

Lage der reetgedeckten Häuser

Schutzbereiche

- A. Westerstraße 31, 33, 35, 39
und Berghofstraße

An der dänischen Kirche:

von Haus 1 bis 17 ungerade und von Haus 2 bis 16 gerade

Bahnhofsweg:

von Haus Nr. 1 bis 5 ungerade und Haus Nr. 2 bis 12 gerade

Berghofstraße:

von Kreuzungsbereich Westerstraße bis Höhe Nordertoft 2

Bürgermeister-Iversen-Bogen:

von Haus Nr. 25 bis 31 ungerade und Haus Nr. 22 bis 28 gerade

Im Winkel

Jahresring:

von Haus Nr. 14 bis 24 gerade und Haus Nr. 15 ungerade

Norderdiek:

von Haus Nr. 5 bis 17 a ungerade und Haus Nr. 2 bis 16 gerade

Nordertoft:

Haus Nr. 2, 4, 6, 10 und 17

Pattburger Bogen:

ab Haus Nr. 50 a gerade

Westerstraße:

ab Haus Nr. 9 bis 51 ungerade und Haus Nr. 10 bis 32 gerade

Westertoft:

ab Haus Nr. 1 bis 19 ungerade und Haus Nr. 2 gerade

- B. Niehuuser Straße 21

Niehuuser Straße: ab Klueshof bis 200 m nördlich der Einmündung Sachsenheimweg

Sachsenheimweg: bis 200 m westlich der Kreuzung Niehuuser Straße

- C. Ortsteil Niehuus:

Am See

Am See, Johannisberg 2
und Schloßberg 2

Berghofstraße: ab Haus Nr. 22 gerade
Johannisberg: ab Haus Nr. 2
Karlsbergweg: bis Haus Nr. 2 gerade
Niehuuser Straße: ab Einmündung der Straße Am
Friedhof
Schloßberg: bis Haus Nr. 9 d ungerade und Haus Nr. 34
gerade

D. Ortsteil Wassersleben:
Dammweg 12 und
Wassersleben 28

Dammweg
Waldweg
Wassersleben: ab Haus Nr. 20 gerade und 25 ungerade
(Einmündung Forsteck) bis Kreuzung Zur Kupfermühle

3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z. B. Reet- und Fachwerkhäuser) oder Anlagen (z. B. Tankstellen) generell verboten.
4. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gern. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.¹
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 Satz 4 LVwG an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.²
6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung stellen gern. § 46 Ziff. 9 1. SprengV Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

I. Sachverhalt

Erfahrungsgemäß wird in der Silvesternacht eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) in den oben genannten Gebieten abgefeuert und abgebrannt.

In allen zuvor genannten Gebieten befinden sich besonders brandgefährdete reetgedeckte Gebäude.

II. Begründung

Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere solcher mit einer großen Flughöhe und -weite, sind die vorgenannten Gebäude und Anlagen erheblichen Risiken ausgesetzt.

Zur Brandverhütung ist es notwendig, diese Verfügung zu erlassen. Neben den drohenden erheblichen finanziellen Schäden ist auch das erhebliche Risiko für Leib und Leben der Bewohner zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 1. SprengV. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 1. SprengV ist es möglich, per Allgemeinverfügung anzuordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Die von pyrotechnischen Gegenständen ausgehende Gefahr hängt insbesondere mit der Brenndauer der Feuerwerkskörper, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können z. B. Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer, der Temperatur, die bis 2000 °C erreichen kann, Brände an besonders gefährdeten Objekten

¹ Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist

² Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549)

auslösen. Die Bundesanstalt für Materialprüfung hat bei Versuchen mit Raketen der Kategorie F2 eine Flugweite von etwa 180 Metern festgestellt. Auch bei anderen pyrotechnischen Gegenstände, wie z. B. Fontänen, können die aufsteigenden Funken weit abdriften.

Der Begriff „in der Nähe“ ist nicht legaldefiniert (d. h. nicht konkret im Gesetz festgelegt). Aufgrund der obigen Ausführungen sind Schutzabstände von mindesten 200 Metern zu den jeweils brandgefährdeten Gebäuden oder Anlagen notwendig. Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG³) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Sachschäden zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Die Möglichkeit zum Abbrennen der Feuerwerkskörper besteht außerhalb der angeordneten Radien.

III. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für brandgefährdete Objekte kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Gebäude und der ggf. darin lebenden Bewohner ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen.

Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Reetdachhäusern, Gebäuden mit Weichdacheindeckung oder sonstigen gefährdeten Objekten, vor Brandgefahren, die durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen entstehen können, geschützt zu werden gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Harrislee – Der Bürgermeister, Süderstr. 101, 24955 Harrislee erhoben werden.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzaust. 13, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Harrislee, den 10.12.2024

L. S.

Martin Ellermann
Bürgermeister

³ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist